

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Angebote und Leistungen der nevento GmbH (nachstehend „nevento“ genannt), soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden von nevento nicht anerkannt, es sei denn, nevento hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, über alle vertraulichen Informationen der anderen Partei, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass die jeweils andere Seite sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht in gleichem Umfange auch für die Mitarbeiter beider Parteien.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich von Dritten erhalten hat oder erhält oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltene Verpflichtung allgemein bekannt wurden.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte bleiben unberührt.

§ 3 Gewährleistung

- (1) Die nevento führt die vertraglich übernommenen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig, d. h. unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und unter Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt aus. Einen bestimmten Erfolg schuldet die nevento nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen der nevento zu prüfen und Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Projektabschluss der nevento gegenüber schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel sind unmittelbar nach Entdeckung in gleicher Weise geltend zu machen.
- (3) Zunächst ist der nevento Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Gelingt es der nevento nicht, die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen und sind weitere Nachbesserungsversuche für den Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schäden, die aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- (5) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Projektabschluss. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Beraters und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Bestimmungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

§ 4 Leistungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber übergibt nevento alle Unterlagen und Daten unentgeltlich, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, sofern diese nicht Gegenstand der von nevento zu erbringenden Leistungen sind.
- (2) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass nevento die zur Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihr alle Informationen erteilt werden und sie auch von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die ihre Leistungen berühren. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der nevento bekannt werden.

§ 5 Haftung

- (1) Eine Haftung von nevento - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden entweder
 - a) durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise verursacht worden oder
 - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der nevento zurückzuführen ist.
- (2) Haftet nevento gemäß Abs. 1a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so ist die Haftung auf den Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen nevento bei Vertragsabschluss aufgrund der nevento zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Der typischerweise voraussehbare Schadensumfang übersteigt in keinem Falle einen Betrag von:
 - 500.000 € für Vermögensschäden bei Beratungs- und Gutachterleistungen,
 - 2.000.000 € für Personen- und Sachschäden.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 2 gelten in gleicher Weise auch für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten der nevento verursacht werden.
- (4) Der Auftraggeber wird der nevento, deren Mitarbeiter und Geschäftsleitung von jeder durch den Auftraggeber zu vertretenden Haftung gegenüber Dritten, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Mandatsvereinbarung ergibt, freistellen und der nevento hierdurch entstandene finanzielle Aufwendungen ersetzen, es sei denn, der nevento kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.
- (5) In den Fällen des Abs. 2 und 3 haftet nevento nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die nevento aufzukommen hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von nevento aufnehmen zu lassen.

- (7) Soweit dem Auftraggeber gemäß diesem Paragraphen 5 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Gewährleistungsansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Paragraphen 3 Abs. 5 dieser Bedingungen. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- (8) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 6 Urheberrecht und Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Auftraggeber darf die Ergebnisse aller von nevento erbrachten Leistungen nur für eigene betriebliche Zwecke verwenden und sie ohne schriftliche Einwilligung von nevento weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen, es sei denn, dass sich bereits aus dem Auftragsinhalt oder dem Arbeitsergebnis die Einwilligung des Beraters zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Alle übrigen Nutzungsrechte verbleiben bei nevento. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, bleibt nevento Urheber. Das Nutzungsrecht richtet sich nach den vorstehenden Bedingungen und ist im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkt, unwiderruflich und nicht übertragbar.
- (2) Bei Veröffentlichung von Darstellungen der nevento ist die Quelle „nevento GmbH“ anzuzeigen.
- (3) Die nevento behält sich bis zur Erfüllung sämtlicher nach dem Vertrag vom Auftraggeber geschuldeter Honorare das alleinige Eigentum an den dem Auftraggeber übergebenen Arbeitsergebnissen vor.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Vergütung (Honorar, Auslagensatz und Umsatzsteuer) der nevento für ihre Tätigkeit ist die vereinbarte Vergütung, andernfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB). Die nevento ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen auf die vereinbarte oder übliche Vergütung zu verlangen.

§ 8 Zahlungen

Die Zahlungen sind auf das Konto der nevento bei der Commerzbank

IBAN: DE37270400800520097700,

BIC: COBADEFF270

zu leisten.

Der Rechnungsbetrag ist sofort und ohne Abzug fällig.

§ 9 Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder bei einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung eines Vertrages über ein bestimmtes Projekt ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die fristlose Kündigung ist schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes zu erklären. In diesem Falle ist der Auftraggeber verpflichtet, die von der nevento zum Kündigungszeitpunkt bereits erbrachten Leistungen zu vergüten und die von der nevento eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen, höchstens jedoch die vereinbarte Auftragssumme.

§ 10 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Die nevento hat die Handakten für die Dauer von 7 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren.
- (2) Auf Anforderung des Auftraggebers hat die nevento dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die nevento kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

§ 11 Referenzen

- (1) Der Auftraggeber gestattet nevento die Benennung des Auftraggebers als Referenz unter Verwendung seines Logos. Diese Erlaubnis gilt bis zum schriftlichen Widerruf des Auftraggebers.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Das gesamte Rechtsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), auch wenn der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Braunschweig, Deutschland.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch den Auftraggeber und nevento. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (4) Falls einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.